



Satzung
zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
in der Gemeinde Aystetten
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 3 des Gesetzes über die geordnete Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V. mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg vom 24.11.1980 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung erläßt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

§ 1
Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung folgende in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:
 - a) reiner Bauschutt aus Umbaumaßnahmen, der keiner weiteren Sonderbehandlung zuzuführen ist,
 - b) pflanzliche Abfälle aus Gärten, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können. Zu diesem Zweck stellt sie eine geeignete Sammelstelle bereit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Abs.1 kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (3) Der Standort der Sammelstelle wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2
Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte im Gemeindebereich Aystetten, insbesondere Mieter und Pächter haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder den sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen Sammelstelle zu bringen, soweit sie nicht selbst kompostieren.
- (2) Für die Anlieferung von Großmengen kann auch die Gemeinde in Anspruch genommen werden.
- (3) Die jährliche Abfallmenge für Bauschutt ist begrenzt auf maximal 1m³ pro Grundstück, die jährliche Abfallmenge für Gartenabfälle ist begrenzt auf maximal 10m³ pro Grundstück.
- (4) Das Recht zur Abfallablagerung in die gemeindliche Sammelstelle steht nur den Gemeindeangehörigen zu.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Sammelstelle darf nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten.
- (2) Andere als die in § 1 Abs.1 genannten Abfälle dürfen nicht abgeladen werden.

§ 4

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Sammelstelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Verwertbare Materialien müssen vorweg aussortiert und der Wiederverwertung zugeführt werden.
- (2) Abfälle sind die in § 1 Abs.1 a und b genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten gleich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 3 Abs.1 Satz 1 des Bayer. Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - b) außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert;
 - c) nicht zugelassene Abfälle ablagert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs.1 Nr.1 AbfG, bleiben unberührt.

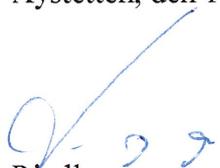
§ 7
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Aufgaben Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellung- und vollstreckungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 10.03.99


Rindle
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 15.03.99 öffentlich bekanntgemacht.

Aystetten, den 15.03.1999

I.A.


Huber